

Satzung

§1 Name

Der Verein führt den Namen „ERC Westfalen Kunstlauf e.V.“ und hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des ERC Westfalen Kunstlauf e.V. ist die Förderung des Sports (Eis- und Rollkunstlauf, Eistanz, Eisstocksport und Schnelllauf) und die Koordinierung der Ausübung der unterschiedlichen Sportarten im Rahmen seines Vereinssportbetriebes.
- (2) Der ERC Westfalen Kunstlauf e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein enthält sich aller Bestrebungen politischer und konfessioneller Art.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) außerordentlichen Mitgliedern.

Zu a) Ordentliche Mitglieder:

Die ordentlichen Mitglieder sind die Träger der in den Satzungen und im Gesetz festgelegten Rechte und Pflichten. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, soweit in den Satzungen nichts anderes festgelegt ist.

Zu b) Jugendliche Mitglieder:

Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben bzw. nach den jeweiligen Verbandssatzungen als Jugendliche gelten. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Zu c) Ehrenmitglieder:

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, sowie durch ihre Stellung und Bedeutung hervorragende Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist der Vorstand zuständig. Er entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste im Vorstand des Vereins erworben haben, können bei ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand vom geschäftsführenden Vorstand zum Ehrenvorsitzenden vorgeschlagen werden. Der Ehrenvorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Zu d) Außerordentliche Mitglieder:

Wer sich zur Förderung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins verpflichtet, kann die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Außerordentliche Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

- (2) Die Mitglieder des ERC Westfalen Kunstlauf e.V. sind auch zugleich Mitglieder des ERC Westfalen Dortmund e.V.; Wesen und Inhalt der Mitgliedschaft regelt die Satzung des ERC Westfalen Dortmund e.V.

Das Stimmrecht des ERC Westfalen Kunstlauf e.V. wird auf den Versammlungen des ERC Westfalen Dortmund e.V. durch Delegierte ausgeübt. Diese Delegierten, die ordentliche oder Ehrenmitglieder sein müssen, werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Amtszeit des gewählten Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit berufen und bestellt. Der Vorstand gilt durch die Wahl bereits zu Delegierten berufen und bestellt. Die Anzahl der Delegierten und deren weitere Rechte und Pflichten bestimmt die Satzung des ERC Westfalen e.V. (§8). Für evtl. ausfallende Delegierte erfolgt Neuwahl.

§5 Aufnahme in den Verein

- (1) Der Antrag um Aufnahme als ordentliches Mitglied muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt ohne Angabe von Gründen schriftlich.
- (3) Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder bedarf eines schriftlichen Antrages des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Für die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern gelten die unter §5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen entsprechend.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod

b) Austritt

Der Austritt kann mit dreimonatiger Frist zum 30.6. oder zum Ende des Geschäftsjahres (§3) erklärt werden. Er muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft verpflichtet.

c) Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein angemessener Grund vorliegt; dieser ist insbesondere gegeben:

1. wenn ein Mitglied die Satzungen nicht befolgt,
2. wenn die für seine Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
3. wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand bleibt und seiner Zahlungspflicht ungeachtet einer Aufforderung nicht nachkommt,
4. wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Verbleiben eines Mitgliedes das Ansehen des Vereins oder die Vereinsinteressen schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Ehrenrates innerhalb von 14 Tagen möglich, der den Beschwerdeführer persönlich zu hören hat und anschließend die endgültige Entscheidung trifft.

§7 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder im besonderen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Versammlungen, haben ferner Stimmrecht und können durch die ordentliche Jahreshauptversammlung in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Die von den einzelnen Mitgliedern erworbenen Ehrenpreise und Ehrenzeichen bleiben deren Eigentum. Die Mannschaftspreise werden Eigentum des Vereins.
- (3) Jedem Mitglied steht das Recht zur Beschwerde zu. Beschwerden sind schriftlich innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Lediglich in jenen Fällen, die der §20 ausdrücklich anführt, ist die Anrufung des Ehrenrates als Prüfungs-, Schlichtungs- und Entscheidungsgremium zulässig.

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlungen
- b) Vorstand
- c) Jugendversammlung

§10 Mitgliederversammlungen

Obligat ist eine Mitgliederversammlung. Fakultativ sind weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§11 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet bis 30.06. eines jeden Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tag der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
- (2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - Der Jahresbericht des Vorstandes
 - Der Rechnungsbericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl der Kassenprüfer und des Ehrenrates
 - Die Wahl der Delegierten für den ERC Westfalen Dortmund e.V.

- (3) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Gelangen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung, so gilt jeweils das Mitglied aus gewählt, das die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist Stichwahl erforderlich. Ist nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl - Falls sich kein Widerspruch ergibt - offen erfolgen. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt ein nicht im neuen Wahlvorschlag genanntes Mitglied den Vorsitz der Versammlung. Wenn ein Vorstandsamt im Laufe des Geschäftsjahres neu besetzt werden muss, bedarf es keiner Neuwahl in einer evtl. außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bis zur nächsten obligatorischen Mitgliederversammlung ein, zu aktiver Mitarbeit bereites und geeignetes ordentliches Mitglied für dieses Amt kommissarisch berufen. Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch:

- a) den Vorsitzenden,
- b) Vorstandsbeschluss,
- c) wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Diese ist so vorzunehmen, dass jedes Mitglied spätestens sieben Tage vorher davon Kenntnis nehmen kann.

Die Einladung erfolgt schriftlich.

§13 Beschlussfassung

- (1) Die in jeder Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und den Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei jeder Beschlussfassung der Vereinsorgane genügt die einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Anträge hierzu müssen zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Änderungen, die das Verhältnis zum ERC Westfalen Dortmund e. V. berühren, sind von der Mitgliederversammlung des ERC Westfalen Dortmund e. V. mit $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) Mehrheit zu bestätigen.

§15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Kunstlauf-Obmann,
- f) dem Jugendwart,
- g) dem Pressewart.

(2) Personalunion ist für die Vorstandsämter mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zulässig.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen der Satzung für den Verein zu ermächtigen. Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, müssen mit Unterschrift des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden versehen sein. Zu diesen Rechtsgeschäften ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

(5) Der Vorsitzende, in Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Der Schriftführer hat die Verantwortung für die Protokollführung bei Versammlungen und Sitzungen und hat die Verantwortung für die reibungslose Erledigung des gesamten Schriftverkehrs.

- (8) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung über die Vermögenslage, die Herkunft und Verwendung der Mittel des Vereins verpflichtet.
- (9) Für die Beauftragung besoldeter Personen (z.B. Trainer, Übungsleiter u.a.) ist der Vorstand zuständig.

§16 Aufgaben der Obleute

- (1) Die Obleute und die von ihnen nominierten Stellvertreter sorgen für die Beachtung der Weisungen des Vorstandes und vertreten zugleich die Interessen der von ihnen betreuten Sportler im Vorstand.
- (2) Der Kunstlauf-Obmann ist für den geregelten Übungsbetrieb einschließlich des Einsatzes der Trainer und Übungsleiter verantwortlich.
- (3) Dem Jugendobmann obliegt die Interessenvertretung der Jugendlichen.

§17 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen sollen, zu wählen. Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins vor jeder Mitgliederversammlung zu prüfen, der Versammlung darüber zu berichten und nach dem Ergebnis ihrer Prüfung die Entlastung des Vorstandes für ihre Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr vorzuschlagen.

§18 Ehrenrat

- (1) Von der Jahreshauptversammlung werden drei Mitglieder für ein Jahr in den Ehrenrat gewählt. Dabei sind in erster Linie geeignete und verdienstvolle Mitglieder vorzuschlagen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Ehrenrat ist nur vollzählig beschlussfähig. Sollte ein gewähltes Ehrenratsmitglied, aus welchen Gründe immer, ausfallen, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied nach Maßgabe des Abs. (1) in den Ehrenrat zu berufen.
- (3) Dem Ehrenrat obliegen
 - a) die Entscheidung von Beschwerden, die der Vorstand an den Ehrenrat weitergibt,
 - b) die Schlichtung von Streitigkeiten und
 - c) die Entscheidung von Einsprüchen über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (4) Der Ehrenrat tritt nur auf schriftlichen Antrag zusammen. Der Antragsteller bzw. Beschwerdeführer hat sein Begehren eingehend

zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist zu protokollieren und wird auf Antrag den Beteiligten schriftlich zugestellt.

§19 Jugendversammlung

Die Aufgaben und Rechte der Jugendversammlung werden in der Jugendordnung des ERC Westfalen Kunstlauf e.V. in der jeweils aktuellen Fassung geregelt. Diese sind Bestandteil der Satzung.

§20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag des Vorstandes oder einen schriftlichen von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Antrag, der dem Vorstand einzureichen ist, voraus.
- (2) Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder mit der Maßgabe, dass ein solcher Antrag als abgelehnt gilt, wenn sich mehr als sechs Mitglieder für den Fortbestand des Vereins entscheiden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen satzungsgemäßen Zwecken (vgl. § 2) zu verwenden. Nähere Bestimmungen hat die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung zu treffen.
- (4) Sollte der Verein die Rechtsfähigkeit verlieren, so hat das vorhandene bzw. nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen dem ERC Westfalen e.V. Dortmund oder seinem Rechtsnachfolger für die Förderung des Eissportes zuzufallen.
- (5) Sollte der ERC Westfalen Kunstlauf e.V. Dortmund die Gemeinnützigkeit verloren haben, fällt das Vereinsvermögen des ERC Westfalen Kunstlauf e.V. Dortmund bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des in der Satzung formulierten Zwecks an den ERC Westfalen Dortmund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige eissportliche Zwecke zu verwenden hat.